

Satzung Boostedter Kulturverein Hof Lübbe e.V.

§ 1-Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig und führt den Namen

Boostedter Kulturverein Hof Lübbe e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter VR 467 NM eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Boostedt.

§ 2-Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck des Vereins ist, im Hof Lübbe in Boostedt kulturelle Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen. Dieses geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Grundstückseigentümerin, der Gemeinde Boostedt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Boostedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3-Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche den Verein im Sinne des § 2 Absatz 1 fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und mit dem Kalenderjahr endet;
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- c) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt,

- d) mit dem Ende der Rechtsfähigkeit oder Auflösung der juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts;
- e) mit dem Tod des Mitgliedes
- f) mit der Auflösung des Vereins.

§ 4-Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich für das Kalenderjahr erhoben.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

einer / einem 1. Vorsitzenden,
einer / einem 2. Vorsitzenden,
der Kassenwartin / dem Kassenwart,
der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein rechtsgeschäftlich gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 6 Beisitzerinnen / Beisitzer.

2. Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

In den Jahren mit gerader Endziffer:

die/der 1. Vorsitzende

die Kassenwartin / der Kassenwart

2 bzw. 3 Beisitzerinnen / Beisitzer.

In den Jahren mit ungerader Endziffer:

die/ der 2. Vorsitzende

die Schriftführerin / der Schriftführer

2 bzw. 3 Beisitzerinnen / Beisitzer.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§7 - Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen sind. Die Einladung wird auch durch Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Boostedt erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl von Vorstandsmitgliedern gem. § 6,2,
- d) Wahl von 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüferinnen / Kassenprüfer jeweils eine / einer ausscheiden muss.
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) jede Satzungsänderung,
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge,
- h) Auflösung des Vereins.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Darüber hinausgehend kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

3. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie beschließt die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit 3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8- Ergänzende Bestimmungen, Inkrafttreten

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen betrifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft. Redaktionelle Änderungen für die Eintragung des Vereins hinsichtlich der Gemeinnützigkeit und Eintrag ins Vereinsregister können durch den Vorstand beschlossen werden.

Boostedt, den

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Kassenwartin

Schriftführerin